

Preisblatt
(Gültig ab 01.01.2027)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten für die Beschaffung von CO₂-Zertifikaten, der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist. Die Mehrkosten für die Beschaffung von CO₂-Zertifikaten entstehen durch den nationalen Emissionshandel auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) (voraussichtlich für die Belieferung bis zum 31.12.2027) und anschließend durch den europäischen Emissionshandel auf Grundlage des Europäischen Emissionshandelssystems 2 (EU-ETS 2) (voraussichtlich für die Belieferung ab dem 01.01.2028).
- 1.2 Der Grundpreis ist ein fester Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein fester Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) und dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS 2) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3
- 1.5 Aufpreis für stadtwerkseigene Warmwasserbereiter
15,00 Euro/kW und Jahr (netto) 17,85 Euro/kW und Jahr (brutto)
- 1.6 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis ergibt sich anhand der nachstehenden Preistabelle.

GP = Grundpreis gemäß Anschlusswert gesamt (Preiszone)
in Euro/kW und Jahr netto

Anschlusswert gesamt	Grundpreis in Euro/kW und Jahr netto
≤ 30 kW	GP = 67,73 Euro/kW und Jahr

> 30 kW und ≤ 200 kW	GP = 65,63 Euro/kW und Jahr
> 200 kW	GP = 63,53 Euro/kW und Jahr

2.2 Der Arbeitspreis ergibt sich anhand der nachstehenden Preistabelle.

Arbeitspreis in Euro/MWh, netto (AP)
AP = 10,57 Cent/kWh

2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG und dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS 2) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe ($AP_{CO2_{neu}}$) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Emissionspreis ($AP_{CO2_{neu}}$) wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.01.2027.

CO_2 -Arbeitspreis in Cent/kWh, netto ($AP_{CO2_{neu}}$)
$AP_{CO2_{neu}} = AP_{CO2_0} \times \left(\frac{EP}{EP_0} \right)$

Darin bedeuten:

$AP_{CO2_{neu}}$	=	neuer CO_2 -Arbeitspreis in Cent/kWh netto
AP_{CO2_0}	=	Basis CO_2 -Arbeitspreis $AP_{CO2_0} = 1,695$ Cent/kWh Stand: 01.06.2026, in Cent/kWh netto
EP	=	der zum Anpassungszeitpunkt ermittelte Preis für ein Emissionszertifikat in Euro. Ein Emissionszertifikat ist das Zertifikat, das zur Emission einer Tonne Treibhausgase in Tonnen Kohlendioxidäquivalent für den Lieferzeitraum von einem Kalenderjahr nach BEHG bzw. EU-ETS 2 berechtigt.
EP_0	=	festgelegter Basiswert für den Preis von einem Emissionszertifikat nach BEHG bzw. EU-ETS 2 (65 Euro / Emissionszertifikat)

Erläuterung zum Emissionspreis (EP)

Der für den Index EP ermittelte Preis für ein Emissionszertifikat entspricht der Höhe nach dem Preis, den das Stadtwerk für den Erwerb eines Emissionszertifikats nach BEHG oder EU-ETS 2 bezahlt. Dabei stellt der Preis den Durchschnittspreis für alle Emissionszertifikate dar, die das Stadtwerk für den gesamten Brennstoffeinsatz zur Erzeugung der Fernwärme für das Kalenderjahr der Belieferung beschaffen muss.

3. Pauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des Stadtwerks werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

3.1.1 Zu 7.3 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)

Zahlungsverzug:

- Mahnkosten pro Mahnschreiben 3,50 Euro
- Zahlungseinzug durch Beauftragten (Inkasso) 33,30 Euro

3.1.2 Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)

- Einstellung/Unterbrechung der Versorgung 43,80 Euro
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung 52,15 Euro
 - innerhalb der gültigen GeschäftszeitenDie Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.
- Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung 33,30 Euro
- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung 33,30 Euro
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

3.1.3 Für die Umstellung der Anschlussleistung berechnen wir 76,80 Euro/brutto je Anlage.

3.2 Die vorstehenden Pauschalen in Ziffer 3.1.1 und 3.1.2, **mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug** (Mahnung, Sperrung und Nachinkassogang), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des Stadtwerks in vorstehender Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

4. Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

- 4.1 Das gesetzliche Recht der Stadtwerke gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach Ziffer 2.3 unberührt.
- 4.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
- a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG, EnWG, Gasspeicherumlage, Bilanzierungsumlage etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),
- die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.3 Die Anpassungsrechte nach Ziffer 4.2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
- a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt,
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war,
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war und nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 2.3 erfasst wird.
- 4.4 Führt eine Kostenveränderung nach Ziffer 4.2 bis 4.3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so sind die Stadtwerke zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
- 4.5 Änderungen der Preise nach den Ziffern 4.2 bis 4.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung dem Kunden mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach den Ziffern 4.2 bis 4.4 werden frühestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung wirksam.
- 4.6 Änderungen der Preise nach Ziffern 4.2 bis 4.5 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
- 4.7 Einwendungen gegen Preisanpassungen nach den Ziffern 4.2 bis 4.6 oder der Ziffer 2.3 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

- 4.8 Die Stadtwerke sind im Fall eines Widerspruchs nach Ziffer 4.6 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zu Beginn der Heizperiode zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für die Stadtwerke dauerhaft defizitär ist. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
- 4.9 Eine Leistungsbestimmung nach den Ziffern 4.1 bis 4.8 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn der Stadtwerke erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 2.3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten der Ziffern 4.1 bis 4.8 und 4.10 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Ziffern 4.1 bis 4.5 und 4.10 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.
- 4.10 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn
- a) ein in einer Preisgleitklausel nach den Ziffer 2.3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung der Stadtwerke genauer abbildet oder
 - c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach den Ziffer 2.3 bei Vertragsschluss bestanden,
 - aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder
 - d) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach Ziffer 2.3 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich ändern.
 - e) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt.

Führt eine Veränderung nach Satz 1 zu einer Preissenkung, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens mit dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Ziffern 4.5 bis 4.8 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziffern 4.6 und 4.7 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.